



Haupt- und Finanzausschuss am 22.02.2018	öffentlich
Nr. 7.1 der TO	Vorlagen-Nr.: FB 3/779/2018
Dez. I FB 3	Datum: 19.02.2018
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Mitteilungsgegenstand:

Brücken über die Stever und über die Peperlake
hier: Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.02.2018

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat in der Sitzung des KEPS am 15.02.2018 diverse Fragen zu den Brücken über die Stever und über die Peperlake gestellt. Diese werden wie folgt beantwortet:

**Wann wurde der Vertrag gekündigt? Mit welcher Begründung wurde der Vertrag gekündigt?
Mit welcher Frist wurde der Vertrag gekündigt?**

Nach dem Einheben der Stahlkonstruktion im September 2017 verzögerte die Götze GmbH die weiteren Arbeiten ohne nachvollziehbaren Grund. Mehrfach kündigte Herr Götze an, die Arbeiten kurzfristig fertigzustellen. Nach mehrfacher Aufforderung die Arbeiten abzuschließen, wurden überhöhte Abschlagszahlungen ohne Leistungsnachweise angefordert. Der Auftragnehmer verweigerte weitere Arbeiten.

Am 04.12.2017 wurde die Fa. Götze GmbH mit der Vollendung der Leistung in Verzug gesetzt. Die gesetzten Fristen wurden wieder nicht eingehalten. In der dritten Dezemberwoche verschraubte der Auftragnehmer einen Brückenbelag der nicht dem Vertrag entsprach. Dieser Belag wurde sofort bemängelt und wurde sodann im Januar durch den Auftragnehmer von der kleinen Brücke entfernt. Nach Aussage der Fa. Götze sei der vertraglich vereinbarte Bohlenbelag bestellt und sollte kurzfristig fachgerecht montiert werden. Erneut wurden die Arbeiten nicht erbracht.

Nach mehrfacher telefonischer Ankündigung wurde der Vertrag am 15.01.2018 gekündigt, mit der Begründung, dass die Firma Götze Stahl- und Anlagentechnik GmbH innerhalb der gesetzten, angemessenen Fristen, die Ausführung der Leistung verzögert, nicht gefördert und nicht vollendet hat (§ 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 VOB/B). Die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erbrachten Leistungen wiesen Mängel auf, so dass dem Unternehmen bis zum 26.01.2018 Gelegenheit gegeben worden ist, die Bereitschaft zur Mängelbeseitigung zu erklären. Dies erfolgte bis zum Fristablauf nicht.

Wann war der Abnahmetermin? Welches Ergebnis wurde bei diesem Termin festgehalten?

Die endgültige Abnahme der bislang erbrachten Leistungen erfolgte am 09.02.2018. Bezogen auf die Stahlbauwerke wurden punktuelle Mängel an der Beschichtung festgestellt. Die Geländerseile wurden montiert und die Geländerkonstruktion am Bauwerk verschraubt. Der Bodenbelag auf der kleinen Brücke fehlt. Auf der großen Brücke ist der Belag, wie im Dezember 2017 verlegt, unverändert mit erheblichen Mängeln behaftet. Der aufgebrachte Brückenbelag entspricht in keiner Weise den im Leistungsverzeichnis bzw. in der Statik geforderten Mindestanforderungen. Es wurde lediglich ein Brückenbelag in nicht ausreichender Stärke aufgebracht. Die verlegten Bohlen weisen darüber hinaus Lücken auf. Anstelle der statisch geforderten Vollprofile sind zudem Hohlkammerprofile verlegt worden, die eine deutlich geringere Belastbarkeit aufweisen als die geforderten Vollkammerprofilbohlen. Zusätzlich sind in den aufgebrachten Bohlen bereits mehrere Bohrlöcher vorhanden. Ein Großteil der Schrauben ist nicht in der Unterkonstruktion verschraubt worden.

Die mangelhafte Aufbringung der Bohlen ist deutlich auf den beigefügten Fotos erkennbar.

Anlage: Fotos